

# **Jugendordnung des ASV ZUKUNFT e.V.**

---

## **§ 1 NAME UND MITGLIEDSCHAFT**

Diese Ordnung ergeht für die Jugendabteilungen des ASV Zukunft. Mitglieder sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen des Vereins sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter.

## **§ 2 AUFGABEN**

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung und dieser Ordnung. Die Jugendabteilung entscheidet selbständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel (Jugendetat).

### **Die Aufgaben der Jugendarbeit sind:**

1. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
2. Pflege der sportlichen Betätigung zur Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude.
3. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
4. Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen vor Ort.
5. Pflege der internationalen Verständigung.

## **§ 3 ORGANE**

### **Organe der Jugend des ASV Zukunft sind:**

1. Die Jugendvollversammlung
2. Der Jugendausschuß
3. Jugendversammlungen der Abteilungen
4. Jugendleiter/in
5. Jugendsprecher/in

## **§ 4 JUGENDVOLLVERSAMMLUNG**

Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins, beruft der Jugendausschuß alle jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zu einer Jugendvollversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin.

Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen des ASV Zukunft ab Vollendung des 10. Lebensjahres. Stimmberechtigt sind auch die Jugendbetreuer/innen, Jugendtrainer/innen, Jugendleiter/innen und der Vereinsjugendleiter/in nebst Stellvertreter/in.

**Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:**

1. Wahl des/der Stellvertreter/in, des Vereinsjugendleiters/in für zwei Jahre. Die Kandidaten/innen müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
2. Wahl der Jugendsprecher/innen für ein Jahr. Pro Jugendsportabteilung können zwei Personen gewählt werden, die mindestens 12 Jahre und höchstens 21 Jahre alt sein dürfen.
3. Änderung der Jugendordnung.
4. Vorschlagsrecht für das Jahresprogramm.
5. Verabschiedung des Jugendetats.

Die Jugendvollversammlung wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt worden ist. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitglieder der Jugendabteilungen haben je eine, nicht übertragbare, Stimme.

## **§ 5 JUGENDAUSSCHUSS**

**Der Jugendausschuß besteht aus:**

1. dem Vereinsjugendleiter/in und seinem Stellvertreter/in,
2. den Jugendwarte n/innen der Abteilungen,
3. den Jugendsprechern/innen.
4. dem Jugendkassenverwalter

Der Jugendausschuß zeichnet verantwortlich für die Jugendarbeit des ASV Zukunft und führt die von der Jugendvollversammlung gesetzten Aufgaben durch. Den Vorsitz übernimmt der Vereinsjugendleiter/in oder sein Stellvertreter/in. Diese vertreten die Jugend des ASV Zukunft im Vereinsvorstand.

Der Jugendausschuß tritt mindestens vier Mal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Tagesordnung vor der Jugendausschuß-Sitzung durch den Vereinsjugendleiter/in oder dessen Stellvertreter/in.

**Die Aufgaben des Jugendausschusses sind:**

1. Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten.
2. Koordinierung der gesamten Jugendarbeit.
3. Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit.
4. Einberufung der Jugendvollversammlung.
5. Verwendung zufließender Mittel (Jugendetat).

Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuß wiederum ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des ASV Zukunft gegenüber verantwortlich. Über die Verwendung der zufließenden Mittel (Jugendetat) ist am Ende des Rechnungsjahres eine Abrechnung vorzulegen.

## **§ 6 JUGENDLEITER/IN**

Der Jugendleiter/in wird von der Abteilungsversammlung für zwei Jahre gewählt. Er muß mindestens 18 Jahre alt sein.

### **Aufgaben des/der Jugendleiters/in sind:**

1. Mitarbeit im Jugendausschuß.
2. Koordinierung der Jugendarbeit in den Abteilungen zwischen Jugendtrainer/in und Jugendbetreuer/in.
3. Herstellung eigener Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, zu anderen Vereinen, zu örtlichen oder überörtlichen Sportgremien.
4. Teilnahme an den Jugendleitersitzungen der örtlichen Sportgremien.
5. Teilnahme an Lehrgängen für jugendbezogene Vereinsarbeit.
6. Zusammenarbeit mit dem/der Vereinsjugendleiter/in.

## **§ 7 JUGENDSPRECHER/IN**

### **Aufgaben des Jugendsprechers/in sind:**

1. Mitarbeit im Jugendausschuß.
2. Ansprechpartner der Jugend in der Abteilung.
3. Zusammenarbeit mit dem Vereinsjugendleiter/in und dem Jugendleiter/in.

## **§ 8 VEREINSJUGENDLEITER/IN**

Der/die Vereinsjugendleiter/in wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins für zwei Jahre gewählt. Kandidaten müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

### **Aufgaben des/der Vereinsjugendleiters/in sind:**

1. Als Ansprechpartner und Ratgeber jederzeit zur Verfügung zu stehen (Jugend, Verein und Stadtverwaltung).
2. Sich in den einschlägigen Richtlinien des Zuschußwesens auskennen.
3. Die Interessen der Jugendlichen im Vorstand vertreten.
4. den Vorsitz im Jugendausschuß und der Vollversammlung zu übernehmen.
5. Bericht über die Jugendarbeit in der Mitgliederversammlung vorzulegen.

**§ 9**  
**VERHÄLTNIS ZUM VEREIN**

Der Jugendausschuß kann bei Verfehlungen von Jugendlichen gegen die Interessen des ASV Zukunft bei dem geschäftsführenden Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen.

**§ 10**  
**SCHLUSSBESTIMMUNG**

Änderungen dieser Jugendordnung werden von der Jugendvollversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.

Soweit dadurch eine Satzungsänderung notwendig ist, ist die geänderte Jugendordnung dem Vorstand des ASV Zukunft zur Zustimmung vorzulegen.

Diese Jugendordnung tritt gemäß Beschluß des Vorstandes vom ..... in Kraft.

